



Öffentliche Bekanntmachung - Absage Erörterungstermin -

Az: 7/70-5610-1-5.091

gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zum
BImSchG (9. BImSchV)

Die Firma BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München (Antragstellerin) hat bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, 56409 Montabaur als zuständige Behörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, mithin einer Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 5,56 MW in der Gemarkung Wittgert, Flur 17, Flurstück 1360/31 und Flur 18, Flurstücke 1365/8 und 1368 beantragt.

Rechtliche Grundlagen für das Vorhaben sind die §§ 4, 6 und 10 sowie § 19 BImSchG in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) sowie nunmehr § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindGB) in ihren derzeit gültigen Fassungen.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Erörterungstermin am Dienstag, den 27. Juni 2023 um 10.00 Uhr in der Haiderbachhalle,
Schulstraße 40 in 56237 Wittgert nicht stattfindet.**

Die Antragstellerin hat unter dem 15. Juni 2023 auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG verlangt, die Verfahrenserleichterungen des Absatzes 1 der Vorschrift – dessen Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind – auch auf das hier anhängige Verfahren anzuwenden. Damit entfällt vorliegend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), an Stelle einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Überdies hat die Antragstellerin ihren Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG zurückgezogen. Die hier laufende Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit abzubrechen und das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren fortzusetzen. Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des hier vorgesehenen Erörterungstermins sind mithin entfallen, der Termin ist somit abzusagen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 19. Juni 2023

Im Auftrag:
gez. Olaf Glasner
- Amtsrat -